

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 25.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 24.01.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Kampen (Sylt)

Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) hat in der Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplanentwurfes beschlossen: **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet Arnikaweg (Flurstück 17/4), Arnikaweg 4 (Flurstück 95/18), Flurstück 18/5 und 18/1.**

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: a.) Für einen Teilbereich der Straßenverkehrsfläche in Arnikaweg soll die Festsetzung SO 2 - „Wohnen und Touristenbeherbergung“ gelten. b.) Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen den Flurstücken 18/5 und 18/1 soll wegfallen. c.) Für das Bestandsgebäude des Grundstücks Arnikaweg 4 (Flurstück 95/18) finden die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung in den § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 5 keine Anwendung. Des Weiteren hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der Sitzung am 03.04.2017 die Neuaufstellung des **Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 für das Gebiet zwischen Wattweg im Norden, Kiebitzweg im Osten, Wuldeweg im Süden sowie Jürgen-Kamp-Wai und Drosselgang im Westen** beschlossen. Planungsziele sind: Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen, Festsetzungen für Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, Regelung von Terrassen und Nebenanlagen, Festsetzungen zum baulichen Bestandschutz, insbesondere für Gebäude, die im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegen.

Die obig genannten Bebauungspläne werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren und die Unterlagen in der Zeit vom **04.02.2019 – 18.02.2019** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do, von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen. Auf Wunsch können Anregungen zu Protokoll genommen werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/kampen/oeffentl-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 24.01.2019

Amt Landschaft Sylt
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel